

Erweiterte Grundbildung (E-Profil): QV Schulischer Teil (ab Jg. 2017)

Gem. Verordnung über die berufliche Grundbildung
Kaufrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011

Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

Fach	Positionsnoten	Geteilt	Gewichtung der Fachnoten
Deutsch	Position 1: Schriftliche und mündliche Prüfung (ganze oder halbe Note) Position 2: Erfahrungsnote (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt der Semesternoten 1-6)	:2	1/8 *
Englisch	Position 1: Schriftliche und mündliche Prüfung (ganze oder halbe Note) Position 2: Erfahrungsnote (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt der Semesternoten 1-4)	:2	1/8 *
Französisch	Position 1: Schriftliche und mündliche Prüfung (ganze oder halbe Note) Position 2: Erfahrungsnote (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt der Semesternoten 1-6)	:2	1/8 *
IKA	Position 1: Schriftliche Prüfung Position 2: Erfahrungsnote (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt der Semesternoten 1-4)	:2	1/8 *
W&G I	Schriftliche Prüfung (ganze oder halbe Note)		2/8
W&G II	Erfahrungsnote (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt der Semesternoten 1-6)		1/8
Projektarbeiten	Position 1: Vertiefen und Vernetzen (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt der 2 V&V-Module) Position 2: Selbstständige Arbeit (ganze oder halbe Note)	:2	1/8 *

* gerundet auf 1 Dezimalstelle

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn für den schulischen Teil:

- 1. Die Note 4.0 oder höher ist, und**
- 2. nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils ungenügend sind, und**
- 3. die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.**

Erweiterte Grundbildung (E-Profil): QV Betrieblicher Teil

Gem. Verordnung über die berufliche Grundbildung

Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011

Die Note des betrieblichen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

Fach	Positionsnoten	Gewichtung der Fachnoten
Berufspraxis schriftlich	Schriftliche Prüfung (ganze oder halbe Note)	1/4
Berufspraxis mündlich	Mündliche Prüfung (ganze oder halbe Note)	1/4
Erfahrungsnote betriebl. Teil	Erfahrungsnote 6 ALS 2 PE oder 2 Kompetenznachweise aus üK (auf ganze oder halbe Note gerundeter Durchschnitt aus acht Noten)	1/2

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn für den betrieblichen Teil:

- 1. Die Note 4.0 oder höher ist, und**
- 2. nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und**
- 3. keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3.0 liegt.**